

2. Was ist unter Unzucht im Sinne des §. 180 St.G.B.'s zu verstehen?

I. Straffenat. Ur. v. 29. Mai 1884 g. Sch. Rep. 1275/84.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

---

<sup>1</sup> Vgl. Majer, Handbuch des Strafprozeßes S. 568; Jehn, Strafprozeßordnung S. 573.

Aus den Gründen:

Ungerechtfertigt ist die Rüge einer Verletzung des §. 180 St.G.B.'s.

Unter Unzucht im Sinne des §. 180 St.G.B.'s ist nicht bloß die Vollziehung des außerehelichen Beischlafes zu verstehen, sondern jedes gegen Zucht und Sitte verstoßende Handeln im Bereiche des geschlechtlichen Umganges zwischen mehreren Personen. Es kann daher hierunter auch das in den Entscheidungsgründen festgestellte, den Zwecken der Geschlechtslust dienende, Verhalten, daß sich die Kellnerinnen von den Gästen auf den Schoß nehmen und über und unter den Kleidern betasten ließen, begriffen, und hiernach darin, daß der Angeklagte einem solchen, von dem urteilenden Gerichte als Unzucht charakterisierten, Treiben gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz durch Gewährung von Gelegenheit Vorschub geleistet hat, der Thatbestand der Ruppelei (§. 180 St.G.B.'s) erblickt werden.